



# Europäisches Übereinkommen vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen (ADN)

SR 0.747.208; AS 2011 1015

---

## Mitteilung gemäss Artikel 20 Absatz 5 des ADN

In Anwendung von Artikel 20 Absatz 5 des ADN, hat der Generalsekretär der Vereinten Nationen den Vertragsparteien am 7. Oktober 2016 notifiziert, dass die Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung<sup>1</sup> auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten werden.

<sup>1</sup> Der Text dieser Verordnung wird nicht in der AS veröffentlicht. Er kann beim Bundesamt für Verkehr, Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen gratis eingesehen oder im Internet unter [www.bav.admin.ch](http://www.bav.admin.ch) > Rechtliches > Weitere Rechtsgrundlagen und Vorschriften > Internationale Vereinbarungen (in deutscher und französischer Sprache), [www.ccr-zkr.org](http://www.ccr-zkr.org) > Dokumente > Übereinkommen, Vereinbarungen und Geschäftsordnung (in deutscher und niederländischer Sprache) oder [www.unece.org](http://www.unece.org) > Our work > Transport > Dangerous Goods > Legal Instruments and Recommendations (in französischer, englischer und russischer Sprache) abgerufen werden. Separatdrucke sind beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern erhältlich.

